

# RS Vwgh 1991/10/29 91/11/0048

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §52;

KFG 1967 §65 Abs2;

KFG 1967 §67 Abs2;

KFG 1967 §69 Abs2 litb;

## Rechtssatz

Ausführungen, daß das Gutachten, auf das sich die Befristung der Lenkerberechtigung stützt, nicht schlüssig ist. Die erforderliche Nachuntersuchung wurde mit einer Stoffwechselerkrankung mit Spätfolgen begründet, es fehlen jedoch die Bezeichnung der Organschäden und Spätfolgen und ihre Auswirkungen auf das verkehrsrelevante Verhalten.

## Schlagworte

Anforderung an ein Gutachten Gutachten Beweiswürdigung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991110048.X04

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)